

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1971	Nummer 82
---------------------	--	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
14. 4. 1971	21. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1971	1157

II.

21. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1971

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 05, 06, 07 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel)

Gliederung	Ansatz 1971 DM		Ansatz 1970 DM
I. Bildungsaufgaben	18 242 500		15 005 500
II. Offene Jugendpflege	8 420 000		6 380 000
III. Jugendberufshilfe	3 470 000		2 750 000
IV. Jugenderholung	3 595 000		3 110 000
V. Bauprogramme	21 665 000		20 840 000
VI. Planungs- und Leitungsaufgaben	1 532 000		1 162 000
Insgesamt:	56 924 500		49 247 500

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
I. Bildungsaufgaben				
1	Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend	07 81/653 2/5a	1 110 000	1 010 000
2	Bildungsarbeit der freien Jugendpflege			
	a) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	07 81/653 2/5c	5 470 000	} 5 870 000
	b) der übrigen Antragsteller	07 81/653 2/5b	1 300 000	
3	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Hinführung auf Ehe und Familie	07 81/653 2/13	700 000	600 000
4	Bildungsarbeit der kommunalen Jugendpflege .	07 81/653 2/5d	500 000	450 000
5	Bildungsarbeit			
	a) an Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/685 6	1 080 000	900 000
	b) für Jugendliche an Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	aus 05 71/TCr. 6	480 000	480 000
	c) staatsbürgerlicher Art im Hochschulbereich .	06 02/685 6	210 000	150 000
6	Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	aus 01 01/531 1	20 000	20 000
7	Zuschüsse für Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung, Nachschulung und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendpflege	07 81/653 2/9	230 000	180 000
8	Anstellung von Fachkräften der politischen, pädagogischen und kulturellen Jugendbildung . .	07 81/685 1/2	1 600 000	1 038 000

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungsarbeit verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Pos. I, 2 a und b:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten sowie der Landesarbeitsgemeinschaften der O.T.-Arbeit,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Die Bewilligung erfolgt durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Pos. I, 3:

Zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie werden Maßnahmen gemeinnütziger Vereine der freien Jugendpflege und der Jugendsozialarbeit sowie Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

Zu Pos. I, 4:

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — auf deren Mittelanforderung hin bewilligt.

Zu Pos. I, 5:

Gefördert werden können:

Seminare, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen, Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Der Antragsweg ist aus den Richtlinien zu ersehen.

Zu Pos. I, 6:

Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen der im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Es können 50 % der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden.

Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. I, 7:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelpen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 bis 16 Wochen Dauer) von Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen der Jugendpflege und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 9 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 15 DM pro Tag und Teilnehmer.

Träger von Internatslehrgängen können auch die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die Landesverbände Rheinland und Westfalen des Deutschen Jugendherbergswerks für hauptamtliche Kräfte aus den ihnen zugeordneten Einrichtungen sein.

Träger der Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Jugendpfleger sind die Landschaftsverbände, Landesjugendämter.

Zu Pos. I, 8:

Es handelt sich um zusätzliche auf Landesebene tätige hauptamtliche Fachkräfte bei Mitgliederverbänden des Ringes Politischer Jugend, bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß bis zu 85 % der Bruttovergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
9	Jugendsbildendes Schrifttum und Jugendfilm- arbeit			
	a) der Jugendpflege außerhalb der auf Landes- ebene tätigen anerkannten Jugendverbände	07 81/653 2/6	130 000	130 000
		aus		
	b) an Schulen	05 02/883 6	345 000	300 000
	c) Im Rahmen allgemein zugänglicher Büche- reien	aus 05 76/653 6 05 76/685 6	75 000 75 000	150 000
10	Internationale Jugendbegegnung			
	a) im Rahmen der Jugendpflege	07 81/653 2/11	400 000	350 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art im Be- reich des Kultusministers	05 02/681 6	550 000	450 000
	c) in Verbindung mit Schulen aller Art im Be- reich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	06 02/681 6	175 000	
	d) Internationale Ferienkurse	06 02/534	127 500	127 500
11	Gesamtdeutsche Begegnungen			
	a) im Rahmen der Jugendpflege	07 81/653 2/10	1 530 000	1 130 000
		07 81/653 2/3	100 000	200 000
		aus		
	b) im Bereich des Kultusministers	05 02/681 6	825 000	800 000
	c) im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	06 02/681 6	40 000	
12	Jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen . . .	07 81/653 2/5b 07 81/653 2/10	100 000 570 000	100 000 570 000
13	Förderung des Sports im Rahmen der Jugend- pflege bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden	07 81/653 2/7	500 000	—
I. Zusammen:			18 242 500	15 005 500

Erläuterungen

Zu Pos. I, 9 a:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften,
4. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät (ausgenommen Filmaufnahmegeräte),
5. die Herstellung sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
6. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendpflege sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 3., 5. und 6. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

In den übrigen Fällen kann die Beihilfe betragen:

- Zu 1: 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten,
 Zu 2: 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7000 DM,
 Zu 3: 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bei örtlichen Trägern sowie
 40 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bei überörtlichen Trägern.

Zu Pos. I, 9 b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. I, 9 c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien, Jugendbuchabteilungen und Jugendbuchbeständen bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge sind dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, und zwar: die für die kirchlichen Büchereien über die kirchlichen bibliothekarischen Fachstellen und im übrigen über die staatlichen Büchereistellen.

Aus den Anträgen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Zu Pos. I, 10 a:

Träger von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können sein: die kommunale Jugendpflege und Höhere Fachschulen für Sozialarbeit. Mittel können an Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. I, 10 b und 10 c:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Führungskräfte nach Deutschland.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, die für Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

Zu Pos. I, 10 d:

Die Mittel sind bestimmt für internationale Ferienkurse, die Hochschulen des Landes für ausländische und deutsche Studenten veranstalten.

Zu Pos. I, 11 a, b und c:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Fahrten an die Demarkationslinie von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungsarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem Bereich der Jugendpflege, der Schulen und der Hochschulen (Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kultusminister und Minister für Wissenschaft und Forschung) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können 12 DM gewährt werden.

Zu Pos. I, 12:

Es können gefördert werden:

- a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplans 07 nicht gefördert werden können, sowie jugendpolitisch bedeutsame Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Lage der Jugend,
- b) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände, des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,
- c) israelisch-deutsche Jugendbegegnungen.

Bewilligungsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu Pos. I, 13:

Aus diesem Ansatz können Beihilfen zu den Kosten der Inanspruchnahme von Sport Übungsleitern, Sportstätten sowie für zentrale Sportveranstaltungen durch die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände gewährt werden. Die Anträge sind an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
II. Offene Jugendpflege				
1	Betriebskosten für Heime der offenen und teil-offenen Tür	07 81/653 2/1	7 960 000	5 940 000
2	Betriebskosten für die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung Remscheid . . .	07 81/653 2/1	340 000	340 000
3	Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen	aus 05 02/685 6	120 000	100 000
II. Zusammen:			8 420 000	6 380 000
III. Jugendberufshilfe				
1	Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung	07 81/653 2/12	50 000	50 000
2	Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung	aus 05 02/685 6	270 000	250 000
3	Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	07 81/653 2/8	2 900 000	2 200 000
4	Freiwilliger Sozialer Dienst	07 81/653 2/14	250 000	250 000
III. Zusammen:			3 470 000	2 750 000
IV. Jugenderholung				
1	Jugenderholung einschließlich der ärztlich überwachten Jugenderholung für gesundheitlich geschwächte Jugendliche sowie Schulung und Einsatz von Helfern	07 81/653 2/2	2 500 000	2 300 000
2	Jugenderholung			
	a) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	aus 05 02/681 6	725 000	} 690 000
	b) für Studenten sowie für das studentische Arbeitsprogramm	06 02/681 6	170 000	
3	Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in kultureller und allgemeinbildender Hinsicht	07 81/653 2/4	200 000	120 000
IV. Zusammen:			3 595 000	3 110 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der offenen Tür kann ein Zuschuß bis zu 75 % der Kosten, höchstens jedoch 35 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 20 000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 30 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer teiloffenen Tür der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 5 000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu einem Drittel von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird. Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung siehe Pos. V 5.

Zu Pos. II, 3:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt.

Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfeiern, Berufsschülerzeitung, Forumgespräche u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. III, 1:

Die Mittel dienen als Beihilfe zu den Kosten offener Betreuungsmaßnahmen als Berufshilfe für Jugendliche, die den Schul- bzw. Lehrabschluß nicht erreicht haben.

Anträge sind von den in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zu Pos. III, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. III, 3:

Es können Mittel gewährt werden für:

Vergütung von Heimleitern und Erziehern in Jugendwohnheimen für Selbstzahler(innen) bzw. Jugendliche, für die ein öffentlicher Kostenträger nicht eintritt.

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. III, 4:

Es können gefördert werden:

Maßnahmen des Freiwilligen Sozialen Dienstes, die pädagogisch gerichtet sind, um soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken, sowie

Maßnahmen, die zu einem anerkannten sozialen Beruf hinführen.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zu Pos. IV, 1:

Landesbeihilfen werden gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugendberufshilfe. Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Der Gesamtbetrag ist wie folgt veranschlagt für:

a) Maßnahmen der Jugendberufshilfe der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände: 1 300 000 DM als Tageszuschüsse für die Teilnehmer.

b) Ärztlich überwachte Jugendberufshilfe: 250 000 DM und

c) Schulung und Einsatz von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Helfern in der Jugendberufshilfe: 950 000 DM.

Zu Pos. IV, 2 a und b:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Zu Pos. IV, 3:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft an Vergütung, jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
V. Bauprogramm				
1	Jugendbildungsstätten	07 81/883 4/3	2 450 000	2 450 000
2	Heime der offenen Tür	07 81/883 4/2	2 970 000	2 970 000
3	Jugendwohnheime und Tagesstätten der Berufshilfe	07 81/883 4/7 07 81/883 4/6	2 300 000 30 000	1 730 000 30 000
4	a) Schülerwohnheime	aus 05 02/893 6	4 000 000	} 10 020 000
	b) Studentenwohnheime	06 02/893 6	6 000 000	
5	Jugendfreizeitheime und Heime der teiloffenen Tür	07 81/883 4/1	1 300 000	1 300 000
		aus 02 02/893	250 000	250 000
		aus 10 02/883 75	200 000	—
6	Jugendherbergen	07 81/883 4/4	1 200 000	1 200 000
7	Schullandheime	aus 05 02/883/6 05 02/893/6	85 000 630 000	} 700 000
8	Jugenderholungsheime	07 81/883 4/5	250 000	190 000
V. Zusammen:			21 665 000	20 840 000

Erläuterungen

Zu Pos. V, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw.

Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 1 000 000 DM.

Zu Pos. V, 2:

Trägern von Heimen der offenen Tür (Jugendklubbhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50 % der Gesamtkosten (Bau und Inneneinrichtung), höchstens jedoch bis zu 300 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend. Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche und junge Leute im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 5 Jahren bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. I, 3.

Zu Pos. V, 4 a und b:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und der Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister bzw. an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

Zu Pos. V, 5:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen auf Landesebene anerkannten Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM, gewährt werden.

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer teiloffenen Tür auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 6:

Um den Ausbau eines den Anforderungen entsprechenden Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter und auf Landesebene anerkannter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. V, 7:

Die Erläuterungen zu Pos. V, 4 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß.

Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. V, 8:

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,
- b) Jugendferienheime von auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
VI. Planungs- und Leitungsaufgaben				
1	Mitgliederverbände des Ringes Politischer Jugend	07 81/653 2/5a	240 000	120 000
2	Auf Landesebene anerkannte Jugendverbände (künftig Grundaussstattungen)	07 81/685 1/1	750 000	550 000
3	Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen	07 81/685 1/1	92 000	42 000
4	Sammelpositionen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	07 81/653 2/6	450 000	450 000
VI. Zusammen:			1 532 000	1 162 000

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 1:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bewilligt.

Zu Pos. VI, 2:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilerschlüssel vor. Die aufgrund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel sind für Verwaltungsaufgaben vorgesehen.

Zu Pos. VI, 3:

Die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnhäusern erhalten Zuwendungen zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. VI, 4:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen aufgrund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilerschlüssels der Jugendverbände verwendet werden.

Im einzelnen kann die Beihilfe betragen für:

- | | |
|--|---|
| a) Jugendbüchereien | 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| b) Jugendlesestuben | 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten,
höchstens jedoch 7000 DM, |
| c) Jugendzeitschriften | 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongeräten, ausgenommen
Filmaufnahmegeräte | 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien | 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial | 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| g) Beschaffung von Musikinstrumenten, Werk-, Spiel- und Sportgeräten | 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, |
| h) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter
Mitarbeiter für die Jugendschrifttumsarbeit | ein Tagessatz in Höhe von 9 DM, |
| i) Durchführung von Jugendwettbewerben | 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. |

Vorwort
zum Landesjugendplan 1971

Der 21. Landesjugendplan behält die Gliederung der letzten Jahre bei. Die Höhe der Förderungsbeträge ist aber gegenüber dem Vorjahr um 7 677 000 DM auf insgesamt 56 924 500 DM angestiegen. Diese außergewöhnliche Ansatzerhöhung, die über der durchschnittlichen Erhöhung des Landesetats für 1971 liegt, macht deutlich, daß Parlament und Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen alles nur Erdenkliche tun, um durch angemessene Mittelbereitstellung die Voraussetzungen für eine gedeihliche Jugendarbeit zu schaffen.

Schwerpunktmäßig hat sich die Erhöhung besonders ausgewirkt bei den Bildungsaufgaben, bei der offenen Jugendpflege und bei der Jugendberufshilfe.

Eine völlig neue Position, zunächst 500 000 DM, zur „Förderung des Sports im Rahmen der Jugendpflege bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden.“ erscheint im 21. Landesjugendplan unter I/13. Sie wird sicher nach einer gewissen Anlaufzeit noch deutlicher, als es sich jetzt in den Richtlinien niederschlägt, zur Wirkung kommen.

Bildungspolitik hat heute einen sehr hohen Rang und eine herausragende Bedeutung. So sehr sie unseren Landesjugendplan prägt, der als ein dynamisches Instrument der Jugendförderung verstanden werden will, so darf doch nicht übersehen werden, daß Vitalität und Mobilität unserer Gesellschaft hohe Anforderungen an die geistigen und die körperlichen Kräfte stellen. Dabei darf die körperliche Ertüchtigung durch Spiel, Sport und Leibeserziehung nicht zu kurz kommen. Sie ist schließlich Bestandteil des § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, zu dessen Erfüllung der Landesjugendplan 1971 einen weiteren Beitrag leistet.

Es ist mein aufrichtiger Wunsch, daß die Angebote des 21. Landesjugendplanes von der Jugend unseres Landes angenommen und im Sinne einer ziel- und verantwortungsbewußten Mitarbeit in Staat und Gesellschaft angelegt werden.

Düsseldorf, den 14. April 1971

F i g g e n
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Richtlinien zum Landesjugendplan 1971

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1971 — IV B 1 gen — 6411.2

Für das Rechnungsjahr 1971 gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan 1969 (MBL. NW. S. 605) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

B. Besonderer Teil:

1. In Position I 2 Seite 621 Nr. 2.13 wird Abs. 3 neu gefaßt:
„Die Beihilfe kann bis zu 12,50 DM je Verpflegungstag betragen. 35 % der Zuwendungen sind für politische Bildungsmaßnahmen zu verwenden.“
2. In Position I 3 Seite 622 ist in der Überschrift das Wort „Haus“ zu streichen.
3. In Position I 3 Seite 622 wird Nr. 3.2 neu gefaßt:
„bis zu 50 % der Gesamtkosten einschl. Vorbereitungskosten, wenn im Lehrplan mindestens drei Kurse der unter Nr. 1.1 genannten Maßnahmen enthalten sind und außer praktischen auch lebenskundliche Themen behandelt werden.“
4. Position I 5 a) und b) Seite 623 ist ersatzlos zu streichen.
5. Position I 5 c Seite 623 wird Position I 5.
6. In Position I 5 Seite 623 wird Nr. 2.2 sowie Nr. 4.4 gestrichen. Nr. 2.3 wird Nr. 2.2, Nr. 2.4 wird Nr. 2.3. Nr. 4.5 wird Nr. 4.4, Nr. 4.6 wird Nr. 4.5.
7. In Position I 5 Seite 624 erhält Nr. 5.12 folgende Fassung:
„5.12 Bewilligungsbehörden sind
a) bei Studenten die jeweilige Hochschule
b) bei Studenten kirchlicher Hochschulen und ähnlicher Bildungseinrichtungen der Minister für Wissenschaft und Forschung
c) bei Studierenden der Höheren Fachschulen einschl. Ingenieurschulen der zuständige Regierungspräsident
d) bei Schülern an öffentlichen Schulen oder genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen
aa) Gymnasien
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
ab) für alle anderen Schulformen
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
ac) für die Bergfachschulen, Bergberufsschule und Fachoberschule für Technik das Landesoberbergamt Dortmund
e) in allen übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.“
8. In Position I 7 Seite 625 ist Nr. 3 zu ergänzen:
„Träger der Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Jugendpflege sind die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —.“
- Bei Nr. 4.11 und 4.12 sind die Beträge wie folgt zu ändern:
7,— DM in 9,— DM, 12,— DM in 15,— DM.
9. Nr. 4.13 ist zu streichen.
10. Position I 8 Seite 626 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend, die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die anstellenden Heimträgergruppen legen den Antrag dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben vor:“
11. Position I 10 a Seite 628 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2 Antragsberechtigt sind
Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG anerkannt worden sind, aber keinem auf Bundesebene organisierten Spitzenverband angehören, der berechtigt ist, im Zentralstellenverfahren Mittel des Bundesjugendplanes zu beantragen,
die Stadt-, Kreis-, Amtsverwaltungen — Jugendämter.“
12. In Position I 10 a Seite 628 Nr. 2.4 Abs. 2 wird in der 4. Zeile das Alter von „18“ in „16“ geändert.
13. In Position I 10 a Seite 628 Nr. 2.4 Abs. 3 wird in der drittletzten Zeile das Alter von „25“ in „21“ geändert.
14. In Position I 10 a Seite 629 wird Nr. 2.111 wie folgt geändert:
„bei Maßnahmen in Gruppe A
Belgien, Luxemburg, den Niederlanden 6,— DM
Gruppe B
Dänemark, Österreich, Schweiz 8,— DM
Gruppe C
CSSR, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn 10,— DM
Gruppe D
Finnland, Griechenland, Portugal 12,— DM.
Rumänien, Türkei, UdSSR
15. In Position I 10 a Seite 629/630 wird die Zuschußhöhe geändert bei
Nr. 2.112 von 5,— DM auf 8,— DM
Nr. 2.113 von 5,— DM auf 8,— DM
Nr. 2.114 von 10,— DM auf 12,— DM
Nr. 2.115 von 140,— DM auf 180,— DM.
16. In Position I 10 a Seite 630 Nr. 2.116 ist in der vorletzten Zeile zu streichen:
„bis zum vollendeten 35. Lebensjahr“
17. Position I 10 b Seite 630 wird Position I 10 b und c.

18. In Position I 10 b u. c Seite 630 erhält Nr. 431 folgende Fassung:

„431 Bei Begegnungen in den Ländern

Gruppe A

Belgien, Luxemburg, den Niederlanden 6,— DM

Gruppe B

Dänemark, Österreich, Schweiz 8,— DM

Gruppe C

CSSR, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn 10,— DM

Gruppe D

Finnland, Griechenland, Portugal, Rumänien, Türkei, UdSSR 12,— DM.“

19. In Position I 10 b u. c Seite 630 wird Nr. 432 neu gefaßt:

„432 bei internationalen Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche wie ausländische Teilnehmer 8,— DM“

20. In Position I 10 b u. c Seite 630 werden die Beträge geändert in Nr.

4.33 von 10,— DM in 12,— DM

4.34 von 140,— DM in 180,— DM

21. In Position I 10 b u. c Seite 630 Nr. 435 dritte Zeile ist das Wort „Kultusminister“ zu streichen und statt dessen „zuständigen Ministers“ zu setzen.

22. In Position I 10 b u. c Seite 631 wird in Nr. 5.12 Buchst. b zweite Zeile das Wort „Kultusminister“ gestrichen, statt dessen ist zu setzen „Minister für Wissenschaft und Forschung“

23. Aus Position I 10 c Seite 631 wird Position I 10 d.

24. Bei Position I 11 a u. b erhält die Überschrift A folgende Anfügung:

„und des Ministers für Wissenschaft und Forschung“

25. In Position I 11 a u. b Seite 633 Nr. 3.11 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und West-Berlin 12,— DM je Tag und Teilnehmer bis zur Gesamtdauer von 6 Tagen.“

26. In Position I 11 a u. b B Seite 633 wird in Nr. 3.3 geändert:

„a) Hochschulen“,

„zu a) über die Hochschulen bei dem Minister für Wissenschaft und Forschung“

27. In Position I 12 Seite 634 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Anträge mit ausführlichem Programm, Kosten- und Finanzierungsplan sind bis zum 15. April unmittelbar dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Dieser setzt die Höhe der Beihilfe je nach Wert und Bedeutung der Maßnahme fest.“

28. In Position I 12 Seite 634 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Für Begegnungsveranstaltungen deutscher und israelischer Jugend gelten besondere Merksätze, die für den Bereich der Jugendpflege beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im

Schulbereich beim Kultusminister und im Hochschulbereich beim Minister für Wissenschaft und Forschung angefordert werden können.“

Nach Position I 12 Nr. 4 wird eingefügt:

29. Position I 13: Förderung des Sports im Rahmen der Jugendpflege bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden

In Erkenntnis der Notwendigkeit des körperlichen Ausgleichs bei einer einseitigen Beanspruchung aus Berufstätigkeit und Bildungsarbeit fördert das Land den Breitensport der Jugendverbände.

1. Träger:

Träger der Maßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Anhang C Landesjugendplan Seite 647)

2. Förderungsbereiche und Förderungsbestimmungen:

Es können gefördert werden

- 2.1 Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern wie Übungsleitern und Trainern nach den Förderungsbestimmungen der Pos. I 2,

- 2.2 Beschaffung oder Erstellung von Lehr- und Arbeitsmaterial über wirksame und gesundheitsfördernde Sport- und Spielformen nach den Förderungsbestimmungen der Pos. VI 4 (Schrifttum),

- 2.3 Anstellung von Fachkräften, die

- 2.31 hauptamtlich, nach den Förderungsbestimmungen zu Pos. I 8 finanziert werden
oder

- 2.32 nebenamtlich, bis zu 60 % einer angemessenen Stundenvergütung aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

- 2.4 Wettbewerbe, Meisterschaften, Großveranstaltungen bis zu 60 % der anerkennungsfähigen angemessenen Kosten.

- 2.5 Sportgeräte.

3. Verfahren:

- 3.1 Anträge sind

bei Maßnahmen zu Nr. 2.1, 2.2 und 2.31 mit den in den Einzelrichtlinien jeweils geforderten Unterlagen,

bei Maßnahmen zu Nr. 2.32 mit Stundenplan, Kosten- und Finanzierungsübersicht,

bei Maßnahmen zu Nr. 2.4 mit Programm, Kosten- und Finanzierungsplan

über den Landesjugendring dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen.

- 3.2 Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme, bei Jahresprogrammen vier Monate nach Jahreschluß gem. den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBI. NW. 6300) — (Seite 1175) zu erbringen. Dem Nachweis ist ein Kurzbericht nach Formblatt Nr. 19 beizufügen.

Die Vorprüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Landesjugendring.

30. Bei Position II 1 Seite 634 erhält Nr. 1.1 folgende Fassung:

„1.1 Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der offenen-Tür kann ein Zuschuß bis zu 75 % der Kosten für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Dies setzt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Haushaltsplanes voraus.“

Die Höchstbeihilfe für ein Rechnungsjahr beträgt jedoch 35 000,— DM und staffelt sich je nach der Anzahl der im Heim tätigen hauptamtlichen Fachkräfte wie folgt:

Bei Anstellung der ersten hauptamtlichen Fachkraft (Heimleiter) beträgt sie 20 000,— DM

und erhöht sich bei der 2. hauptamtlichen Fachkraft um 10 000,— DM auf 30 000,— DM

und der 3. hauptamtlichen Fachkraft um 5 000,— DM auf 35 000,— DM.

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Verwendungsnachweisführung kann auf die Vorlage des Haushaltsplanes verzichtet werden, wenn die Betriebskostenbeihilfe als Gehaltskostenzuschuß für die Fachkräfte beantragt wird.

Anstelle der 2. oder 3. hauptamtlichen Fachkraft kann ein Mitarbeiterteam von 3 bis 4 Personen wie die fehlende Fachkraft honoriert werden. Voraussetzung ist, daß

- a) 40 Wochenstunden insgesamt geleistet werden,
- b) die im Team tätigen Mitarbeiter auf Grund ihrer Ausbildung bzw. beruflichen Erfahrung für die geforderte Arbeit geeignet sind."

31. In Position II 2 Seite 634 Nr. 2.1 wird in der fünftletzten Zeile der dort genannte Betrag von 4 000,— DM in 5 000,— DM geändert.

32. Position III 1 Seite 635 erhält folgende Neufassung:
„Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landesjugendplan stellt Mittel bereit zur Durchführung offener Betreuungsmaßnahmen der in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen mit dem Ziel der Vermittlung von Lebens-, Berufs- und Freizeithilfen in individual- und gruppenpädagogischer Form für Jugendliche, die den Schul- bzw. Lehrabschluß nicht erreicht haben.

- 1.2 Die für die Arbeit eingesetzten Fachkräfte müssen eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung nachweisen.

2. Finanzielle Förderung

Die Gehaltskosten der Betreuungskräfte können bis zu 85 % aus Landesjugendplanmitteln bezuschußt werden.

3. Verfahren

- 3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

- 3.2 Der Antrag muß die in den Richtlinien zu Pos. I 8 Nr. 3.1 a—g verlangten Angaben enthalten sowie die Unterlagen nach Nr. 3.2."

33. In Position III 3 Seite 636 Nr. 2 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Voraussetzung ist eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung der zu fördernden Fachkraft.“

34. Aus Position IV 2 Seite 639 wird Position IV 2 a u. b

35. In Position IV 2 a u. b lautet die Überschrift zu A „A Jugendberholung

- a) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und
- b) für Studenten“.

36. In Position IV 2 a u. b Seite 639 Teil B wird in Nr. 3 Zeilen 4 und 5 das Wort „Kultusminister“ in „Minister für Wissenschaft und Forschung“ geändert.

37. In Position IV 2 a u. b Seite 639 Teil B wird in Nr. 5 Zeile 3 das Wort „Kultusministerium“ in „Minister für Wissenschaft und Forschung“ geändert.

38. Position V 1 Seite 640 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Träger von Jugendbildungsstätten können nur nach Abschnitt C (Anhang) auf Landesebene anerkannte Jugendverbände und die in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen sein.“

39. In Position V 2 Seite 641 Nr. 2.1 Zeile 4 wird der Betrag von 250 000,— DM in 300 000,— DM geändert.

40. In Position V 2 Seite 641 entfällt Nr. 2.3 bis 2.32. Dafür wird als neue Nr. eingefügt:

2.3 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können nach einer angemessenen Betriebszeit bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten als Beihilfe bewilligt werden.

41. In Position V 3 S. 641/642 wird dem Abs. 1 der Nr. 4.1 angefügt:

„Sofern lediglich ein Zuschuß zu den Einrichtungskosten beantragt wird, kann dieser bis zu 1 500,— DM pro Platz betragen.

Mädchenwohnheimen für den pflegerischen Nachwuchs wird ausschließlich dieser Einrichtungszuschuß gewährt.“

42. In Position V 3 Seite 642 Nr. 4.1 ist Abs. 3 zu streichen.

43. Bei Position V 3 Seite 642 ist als Nr. 5.13 einzusetzen:
„für mobile Einrichtungen 50 % der anererkennungsfähigen Kosten.“

44. In Position V 5 Buchstabe a) Seite 643 sind die Nr. 2.9 bis 2.10 einschließlich zu streichen.

Statt dessen ist zu setzen:

„2.9 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können nach einer angemessenen Betriebszeit bis zu 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten als Beihilfe bewilligt werden.“

45. In Position V 5 Buchstabe b) Seite 643 ist Nr. 2 zu streichen. Nr. 3 wird Nr. 2.

46. In Position V 6 Seite 643 erhält Nr. 1.1, erster Satz, folgende Fassung:

„Um den erforderlichen Ausbau des Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaus, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter und auf Landesebene nach den Landesjugendplanrichtlinien anerkannter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.“

47. In Position V 8 Seite 644 erhält Nr. 1.21, erster Satz, folgende Fassung:

„Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugendberholungspflege in der Trägerschaft von auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugendberholungswerken zur Durchführung von Ferien- oder Erholungsfreizeiten.“

48. In Position VI 2 Seite 645 Nr. 2.2 ist in der dritten Zeile die Prozentzahl zu ändern in „30 9/10“.

Ferner ist folgender Absatz anzufügen:

„Die Gesamtkosten sind aufzuteilen in:

Personal- kosten	Reise- kosten	Zentrale Führungs- aufgaben	Verwal- tungs- kosten
1	2	3	4

49. In Position VI 3 Seite 646 erhält Nr. 3.2 folgende Fassung:

Im Verwendungsnachweis sind die Landes- und Eigenmittel in voller Höhe, die Eigenmittel jedoch mindestens in Höhe von 30 % der Landesbeihilfe einzusetzen.

50. In Position VI 4 Seite 646 wird Nr. 1.25 gestrichen. Nr. 1.26 wird Nr. 1.25.

Als neue Nummer ist anzufügen:

„1.26 Hilfsmittel zum werkhaften Gestalten, Tageslichtschreibprojektoren, Video-Recorder sowie Funk- und Sprechgeräte.“

51. In Position VI 4 Seite 647 ist

Nr. 2.18 zu streichen.

Nr. 2.19 mit Untergliederung wird Nr. 2.18 mit Untergliederung.

Die alte Nr. 2.194 entfällt.

Als neue Nr. 2.19 ist zu setzen:

„2.19 Beschaffung von Hilfsmitteln zum werkhaften Gestalten, Tageslichtschreibprojektoren, Video-Recorder sowie Funk- und Sprechgeräte:

Die Beihilfe kann bis zu 50 % der anerken-
nungsfähigen Kosten betragen. Nur stationär
zu verwendende Funk- und Sprechgeräte kön-
nen nicht bezuschußt werden.“

Träger:

Formblatt 18

Antrag
auf Bewilligung einer Beihilfe zur Förderung des Sports
im Rahmen der Jugendpflege — Pos. I/13 — LJPI

1. Beabsichtigte Veranstaltungen bzw. Maßnahmen im Rechnungsjahr 19.....

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h)

2. Verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und Abrechnung der Beihilfe:

.....

.....

3. Kostenvoranschlag:

- zu a) DM
- b) DM
- c) DM
- d) DM
- e) DM
- f) DM
- g) DM
- h) DM

4. Beantragte Beihilfe: DM

Es wird hiermit vom Beihilfeempfänger versichert, daß bei dem Kostenvoranschlag die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 RHO) beachtet worden sind.

Die einschlägigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln gemäß Pos. I/13 LJPI. sind bekannt und werden hiermit in bezug auf die gewährte Beihilfe anerkannt.

.....
(Unterschrift des Trägers bzw. Beihilfeempfängers)

Träger:

Formblatt 19

Kurzbericht

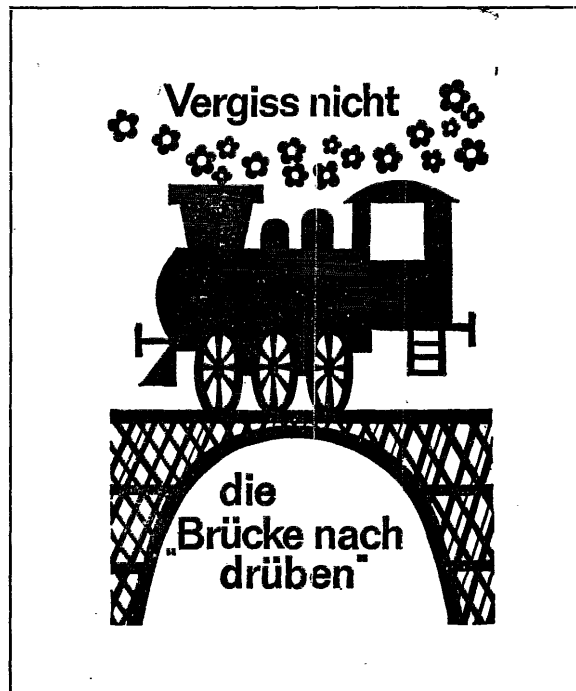
über die Veranstaltung bzw. Maßnahme, die im Rechnungsjahr 19.....
zur Förderung des Jugendsports nach Pos. I/13 LJPl. durchgeführt wurde

1. Tag der Veranstaltung Ort
2. Dauer der Veranstaltung:
a) Beginn: b) Ende:
3. Zuschuß: DM
4. Tatsächlich entstandene Kosten: DM
5. An der Veranstaltung nahmen Personen teil.
6. Programm der Veranstaltung:
a)
b)
c)
d)
e)
f)
g)
h)
7. Presseberichte über die Veranstaltung sind als Anlage (nicht) beigelegt.

.....
(Unterschrift des Trägers bzw. Beihilfeempfängers)

**Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung
von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO**

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
 (2) Die für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres vorliegen.
 (3) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend dem vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlag zu verwenden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.
3. Stellen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihren Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen und den rechnungsmäßigen Nachweis so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
4. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der RKO und der RRO einzurichten, sofern er nicht seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung führt oder soweit nicht in besonderen Bewilligungsbedingungen Abweichendes bestimmt wird. Bei kaufmännischer Buchführung hat der Empfänger die Belege dergestalt zu bescheinigen, daß er auf jedem Beleg nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit des Inhalts versichert und bestätigt, daß die geleisteten Ausgaben für den Zuwendungszweck unabweisbar erforderlich waren.
5. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum des Landes übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für das Land zu verwalten und ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind in der Liste und auf den Belegen gegenseitige Hinweise anzubringen. Abgänge sind in der Liste zu begründen. Ein Doppelstück der Liste ist mit dem Verwendungsnachweis (Nr. 6) der Verwaltung vorzulegen. Bei Gegenständen, die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Landes beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Landes übergehen, gelten die Sätze 2—5 entsprechend.
6. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Sind die Arbeiten oder Aufgaben nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen, so ist binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
 (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.
 (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.
 (4) Die zahlenmäßige Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, Sachausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenanschlag zu gliedern. In dieser Nachweisung muß ersichtlich gemacht werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die zahlenmäßige Nachweisung möglichst dem Kontenplan des Empfängers anzupassen. Im Regelfalle sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen beizufügen. Zur Nachweisung gehören die Belege über die Einzelzahlungen. Wird ausnahmsweise auf die Vorlegung der Belege verzichtet, so bleibt vorbehalten, sie jederzeit zur Prüfung anzufordern.
 (5) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Dient die Zuwendung aus Landesmitteln zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht abgegrenzten Teiles seiner Ausgaben, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.
 (6) Bei einem Zwischennachweis (Abs. 1 Satz 2) genügt an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
 (7) Ist der Empfänger der Zuwendung ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszwecks weiterzugeben, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, daß diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Abs. 1—5 erbringen. Diesen Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.
 (8) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsmäßig geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Verwaltung — unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Nr. 2 — berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
7. Die Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung des Beauftragten trägt der Empfänger, soweit nichts anderes bestimmt wird.
8. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.
9. In den Fällen der Nr. 6 Abs. 7 hat der Empfänger bei der Weitergabe von Mitteln die Prüfungsrechte nach Nrn. 7 und 8 für die Verwaltung und den Landesrechnungshof auszubedingen.



Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.